

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Zeitweise Nebenblätter: Landtagsbeilage, Synodalbeilage, Ziehungslisten der Verwaltung der R. S. Staatsschulden und der R. S. Land- und Landeskulturrentenamt-Verwaltung, Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Landes-Brandversicherungskasse, Übersichten des R. S. Statistischen Landesamts über Ein- und Rückzahlungen bei den Sparkassen, Grundbüchliche Entschreibungen des R. S. Landesversicherungsamts, Verkaufsliste von Holzpflanzen auf den R. S. Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 83.

Sonnabend, 12. April

1913.

Verlagspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.
Erscheint: Werktags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingesandt) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Die reichsländische Zweite Kammer hat in dritter Lesung den Kaiserlichen Haushaltsfonds bewilligt.

Dem „Tempo“ zufolge hat der König von Montenegro ein Gesuchen der bulgarischen Regierung, die Belagerung von Sturari aufzugeben, neuerdings ablehnend beantwortet.

Dr. Danew sprach sich in einer Versammlung der Progressivpartei über die verschiedenen schwebenden Fragen aus und erklärte dabei, daß ernste Befürchtungen hinsichtlich der Regelung der Beziehungen zu Serbien und Griechenland beständen.

Während eines schweren Sturmes ist gestern nachmittag das deutsche Torpedoboot „V. 3“ bei Misdroy gestrandet. Die gesamte Besatzung ist gerettet.

Ämtlicher Teil.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Dresden, 11. April. Se. Majestät der König haben heute den neuernannten Königl. Italienschen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Hofe Volliati behufs Entgegennahme seines Beglaubigungsschreibens im Königl. Residenzschlosse in feierlicher Audienz zu empfangen geruht.

Generaldirektion der R. Sammlungen f. Kunst u. Wissenschaft.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die nachfolgend genannten Beamten im Bereiche der Generaldirektion der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft die von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzregenten Ludwig von Bayern ihnen verliehenen Ordensauszeichnungen annehmen und tragen: der Vortragende Rat in der Generaldirektion, Geh. Rat Dr. v. Seidlitz den Verdienstorden vom heiligen Michael 2. Klasse mit dem Stern, der Direktor des Grünen Gewölbes, Prof. Dr. Sponjel, denselben Orden 3. Klasse, der Direktor der Gemäldegalerie, Dr. Posse, denselben Orden 4. Klasse mit der Krone, und die Oberassistenten Kowalski in der Gemäldegalerie und Kunze im Grünen Gewölbe das Verdienstkreuz vom heiligen Michael.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Oberlehrer Johann Friedrich Hegewald in Glauchau beim Übertritte in den Ruhestand das Verdienstkreuz zu verleihen.

Kriegsministerium.

Se. Majestät der König haben folgende Personalveränderungen in der Armee zu verfügen geruht: Offiziere, Fähnriche usw. 6. April. Rops, Oberlt. im 10. Inf.-Regt. Nr. 134, behufs Verwendung im Intendantendienst zu den Offizieren der Res. dieses Regts. übergeführt. — 9. April. v. Egiby, Oberst a. D., zuletzt Kommandeur des 2. Gren.-Regts. Nr. 101 „Kaiser Wilhelm, König von Preußen“, den Charakter als Generalmajor verliehen.

Beamte der Militärverwaltung. 6. April. Rops, Oberlt. der Res. im 10. Inf.-Regt. Nr. 134, kommandiert zur Dienstleistung bei der Intendantur XII (1. R. S.) Armeekorps, unterm 1. April zum Militär-Intendantur-Assessor ernannt. — 8. April. Dr. Carl, Intendanturrat bei der Intendantur XII (1. R. S.) Armeekorps, kommandiert zur Dienstleistung im Kriegsministerium, unter gleichzeitiger Ernennung zum Geheimen Kriegsrat mit Wirkung vom 1. Mai als vortragender Rat in das Kriegsministerium versetzt.

Verordnung,

die Ermittlung der Anbauflächen und der land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenutzung sowie die Zählung der Obstbäume im Jahre 1913 betreffend vom 9. April 1913.

Nach den Beschlüssen des Bundesrats vom 3. Mai 1911 und vom 5. März dieses Jahres hat im Sommer des laufenden Jahres in allen Bundesstaaten des Deut-

schen Reiches eine Aufnahme der Anbauflächen der bei der Ernte-Ertragsermittlung in Betracht kommenden Früchte, sowie eine Wiederholung der Ermittlung der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenutzung und eine Zählung der Obstbäume stattzufinden.

Zur Ausführung dieser Beschlüsse wird für das Königreich Sachsen hiermit Folgendes verordnet.

1. Die Ermittlung der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenutzung hat in derselben Weise, wie solches schon früher und zuletzt im Jahre 1900 geschehen ist, in allen Ortshäufen und in allen Ritter- beziehentlich Kammergütern, zu welchen eigene Flurbezirke gehören, durch die Ortsbehörden beziehentlich durch die Gutsvorsteher unter Zuziehung von Orts- und Landwirtschaftskundigen zu erfolgen.

Über die Betriebs- und Holzart, sowie über den Ertrag und die Altersklassen der nichtfiskalischen Forsten und Holzungen ist von den Waldbesitzern ein Fragebogen zu beantworten, der den Stadträten und Gemeindevorständen einen Anhalt für die Ausfüllung der Bordrude C, D und E bieten soll.

Bei den Forstbetrieben, über welche die Auskunft seitens der Besitzer nicht rechtzeitig eingeht, unvollständig ist, den Verhältnissen nicht entspricht oder verweigert wird und auch da, wo der Besitzer nicht befragt werden konnte und kein Stellvertreter da ist, sind durch Forstwirtschaftskundige auf Grund von Besichtigungen Schätzungen vorzunehmen.

Soweit forstlich gebildete Beamte (Gemeindefürher, herrschaftliche Förster) vorhanden sind, werden vom Ortsvorstande diese zur Mitwirkung zu veranlassen sein. Wenn sich dagegen in einer Gemeinde kein Forstpersonal vorfindet, soll der Gemeindevorstand rechtzeitig versuchen, einen staatlichen Forstbeamten aus der Nachbarschaft zugewiesen zu erhalten. Die Staatsforstverwaltung wird Anweisung geben, daß solchen Erfuchen tunlichst entsprochen wird. Findet sich aber kein Forstbeamter zur Mitwirkung, so muß der Ortsvorstand mit Hilfe geeigneter Gemeindeglieder die Besichtigung der Forstbestände (auch mit Zuhilfenahme der Flurkarte) und die nötigen Feststellungen selbst machen.

Die Angaben über sämtliche Forstbetriebe einer Flur (mit Ausnahme von forstfiskalischen Flächen) sind in die Bordrude C, D und E summarisch einzutragen, dabei ist darauf zu achten, daß die in den Fragebogen ermittelte gesamte Fläche der Forsten und Holzungen mit der im Bordrude B auf Seite 4 unter C VI angegebenen Fläche genau übereinstimmt.

Mit der Ermittlung der Bodenbenutzung ist wiederum die alljährlich vorzunehmende Aufnahme der Anbauflächen der bei der Ernteertrags-Ermittlung in Betracht kommenden Früchte zu verbinden.

2. Die Aufnahme über die Zahl der Obstbäume ist in allen Orts- (Gemeinde-), Ritter- und Kammergütern durch orts- und obbaukundige freiwillige Zähler mittels Umfrage von Haus zu Haus und durch Begehung der Flur vorzunehmen; sie hat sich auf alle im Flurbezirke auf dauerndem Standort vorhandenen Apfel-, Birnen-, Pflaumen- (Zwetschgen-), Kirschen-, Aprikosen-, Pfirsich- und Wallnushäuser zu erstrecken.

Die freiwilligen Zähler haben die Zahl der in der ganzen Orts- beziehentlich in der ganzen Ritter- oder Kammergutsflur einschließlich dem Staatsforstrevier auf dauerndem Standort vorgefundenen Obstbäume der vorgenannten sieben Arten, nach ertragsfähigen und nicht ertragsfähigen getrennt, unter gleichzeitiger Angabe der Katasternummer des betreffenden Grundstücks sowie der Namen der betreffenden Obstbaumbesitzer in den Bordrude F (die Sammelstelle für die betreffende Flur) einzutragen.

3. Für jeden Flurbezirk des Königreichs (gleichviel ob Orts-, Ritter- oder Kammergutsflur) werden bis spätestens zum 15. Mai dieses Jahres je zwei Druckexemplare des Bordrude A für die Ermittlung der Anbauflächen der bei der Ernte-Ertrags-Ermittlung in Betracht kommenden Früchte, je zwei Exemplare des Bordrude B für die Ermittlung der land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenutzung mit den dazu gehörigen Bordruden C, D und E, sowie die für die Ermittlung der nichtfiskalischen Forsten und Holzungen bestimmten Fragebogen und außerdem die erforderliche Anzahl Bordrude F

für die Obstbaumzählung nebst einem Abdruck gegenwärtiger Verordnung und eine Anleitung zur Feststellung der bei der Ermittlung der Bodenbenutzung geforderten Angaben, den betreffenden Verwaltungsobrigkeiten (in den Städten mit revidierter Städteordnung den Stadträten, im übrigen den Amtshauptmannschaften) durch das Statistische Landesamt überhandt werden.

4. Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen mit Lieferchein zugehenden Exemplare sofort an die Stadträte derjenigen Städte ihres Bezirks, welche ihre Verfassung nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 ordnen, und an die Gemeindevorstände beziehentlich an den Gutsvorsteher ihres Bezirks zu verteilen.

5. Die Stadträte beziehentlich die Gemeindevorstände oder Gutsvorsteher haben die Formulare unter Zuziehung von Orts- und Landwirtschafts- beziehentlich von Forstwirtschafts- und Obbaukundigen nach den Vorschriften der Bordrude und unter Berücksichtigung der denselben noch besonders beigelegten Anleitung zur Feststellung der bei der Ermittlung der Bodenbenutzung geforderten Angaben auszufüllen und dafür zu sorgen, daß jedem Besitzer von nichtfiskalischen Waldungen ein Fragebogen ausgehändigt wird, der bis 15. August ausgefüllt an die Ortsbehörde zurückzugeben ist.

6. Die ausgefüllten Bordrude sind, nachdem die Fragebogen der Waldbesitzer auf ihre Richtigkeit geprüft, die Mängel berichtigt und die Angaben summarisch in die Bordrude C, D und E eingetragen worden sind, von einem Mitgliede des Stadtrates oder dem Gemeindevorstande beziehentlich dem Gutsvorsteher, sowie von den zugezogenen Orts- und Sachkundigen mit zu unterzeichnen und

den Bordrud A bis spätestens zum 5. Juni dieses Jahres, den Bordrud B aber mit den dazugehörigen Bordruden C, D und E, Fragebögen sowie die Bordrude F für die Obstbaumzählung bis spätestens zum 15. September dieses Jahres

seitens der Stadträte, denen dieselben direkt vom Statistischen Landesamt zugegangen, an dieses unmittelbar, seitens der übrigen Stadträte, der Gemeindevorstände und Gutsvorsteher aber an die Amtshauptmannschaften einzusenden.

7. Die Amtshauptmannschaften haben sich von der formell vorschriftsmäßigen Ausfüllung und Unterzeichnung sämtlicher Formulare zu überzeugen und sie dann in alphabetischer Ordnung zu fest verpackten Lagen zusammenzuführen,

den Bordrud A bis spätestens zum 15. Juni dieses Jahres, den Bordrud B mit den dazugehörigen Bordruden C, D und E, Fragebögen sowie die Bordrude F für die Obstbaumzählung bis spätestens zum 30. September dieses Jahres an das Statistische Landesamt einzusenden.

Bei der Rücksendung der ausgefüllten Bordrude ist der den leeren Bordruden beigelegte betreffende Lieferchein wieder beizufügen, darauf aber neben der Ziffer der erhaltenen die Zahl der zurückfolgenden Bordrude anzugeben.

8. Etwaige bei der Bearbeitung der Ermittlungsergebnisse seitens des Statistischen Landesamts wahrgenommenen Mängel werden durch das letztere den betreffenden Stadträten, beziehentlich den Gemeindevorständen oder den Gutsvorstehern unmittelbar mitgeteilt werden und sind durch diese mit tunlichster Beschleunigung abzustellen.

Sollten sich in den Bordruden C, D und E hier und da Ungenauigkeiten finden, so werden sie der betreffenden Amtshauptmannschaft mitgeteilt, die durch ihren Bezirksausschuß oder selbst forstwirtschaftliche Vertrauensmänner wählt, die die Richtigstellung zu bewirken haben.

Bei der Auswahl dieser Vertrauensmänner ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben mit den forstwirtschaftlichen Verhältnissen der ihnen zugewiesenen Ortshäufen völlig vertraut sein müssen und daß die Tätigkeit als Vertrauensmann eine ehrenamtliche ist.

Dresden, am 9. April 1913.

Ministerium des Innern.